

# Die zürcherischen Kirchengesetzvorlagen

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **18 (1962)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846154>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die zürcherischen Kirchengesetzvorlagen

Auszug aus dem Referat von Dr. iur. Gertrud Heinzelmänn anlässlich des Freundschaftstreffens vom 25. August im Hotel Wildenmann, Männedorf.

In den Vorlagen zum Gesetz über die Evangelisch-reformierte Landeskirche und zum Gesetz über das katholische Kirchenwesen unternimmt es der Kt. Zürich, seine Beziehungen zu den wichtigsten Konfessionen neu zu regeln. Er tut dies auf dem Boden eines Staatskirchentums, welches im Verhältnis zur Evangelisch-reformierten Landeskirche eine Abschwächung früherer staatskirchlicher Auffassungen bedeutet, im Verhältnis zur katholischen Kirche aber eine wesentliche Verstärkung des staatskirchlichen Gedankens. Nach beiden Vorlagen sind die volljährigen Schweizerbürgerinnen in gleicher Weise wie die Schweizerbürger stimmberechtigt und wählbar. Dieses Stimm- und Wahlrecht hat nun aber auf Grund der verschiedenen Struktur der beiden Konfessionen hier und dort einen andern Umfang und einen andern Inhalt.

I. Die Vorlage zum Gesetz über die Evangelisch-reformierte Landeskirche sieht vor:

## *A. Organisation in territorialer Gliederung:*

1. Die Landeskirche und die einzelnen Kirchgemeinden. Sie alle sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2).

2. Es bestehen kirchliche Bezirke, welche ungefähr den staatlichen Bezirken entsprechen (§ 25).

## *B. Organisation in behördlicher Gliederung:*

1. Die Landeskirche wird vertreten durch die Kirchensynode. Dieselbe erlässt u. a. die Kirchenordnung, sie fasst für alle Kirchgemeinden verbindliche Beschlüsse, sie wählt und beaufsichtigt den Kirchenrat (§ 31).

2. Der Kirchenrat vollzieht die Beschlüsse der Synode, er überwacht das kirchliche Leben in den Bezirken und Kirchgemeinden. Ihm steht zu die Prüfung und Ordination der Pfarramtskandidaten (§§ 35, 36).

3. Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheide des Kirchenrates (§ 38).

4. In jeder Kirchgemeinde besteht eine Gemeindeversammlung, der alle Stimmberechtigten angehören. Jede Kirchgemeinde wählt einen oder mehrere Pfarrer. Sie wählt eine Kirchenpflege (§§ 16, 17).

5. Jeder kirchliche Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege mit Aufsichtsfunktionen über die Pfarrer sowie das kirchliche Leben im Bezirk. Dieselbe ist ferner Rekursinstanz gegen Beschlüsse von Kirchgemeinden und Kirchenpflegen (§ 27).

Nach § 9 der Vorlage besitzen die Frauen das aktive und passive Wahlrecht für alle diese kirchlichen Behörden. Im gleichen Umfang wie

den Männern soll ihnen ferner das kirchliche Sachstimmrecht zustehen. Dasselbe bezieht sich nach der Vorlage vor allem auf die Abstimmung über die neue, von der Synode zu erlassende Kirchenordnung (§ 56), auf das fakultative Referendum bezüglich der für alle Kirchgemeinden verbindlichen Synodalbeschlüsse (§ 33). Sachabstimmungen liegen so- dann im Kompetenzbereich der Kirchgemeinden, denen in der Regel die Erstellung und der Unterhalt der Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrliedenschaften und Unterrichtslokale obliegt (§ 21).

### *C. Das Pfarramt:*

§ 40 der Vorlage lautet: „Zur Führung des Pfarramtes berechtigt sind die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung ordinierten oder durch den Kirchenrat als wahlfähig bezeichneten Personen. Schweizer- bürgerinnen sind wählbar . . .“

Nach § 40 der Vorlage ist es also möglich, dass die Frauen zu den gleichen Bedingungen wie die Männer ordiniert werden und ein Pfarr- amt zur Führung zugewiesen erhalten. Allerdings sind zu gegebener Zeit die Beratungen der Kirchensynode betreffend den Erlass einer neuen Kirchenordnung genau zu beobachten.

II. Die Vorlage zum Gesetz über das katholische Kirchenwesen sieht vor:

#### *A. Organisation in territorialer Gliederung:*

1. die kantonale römisch-katholische Körperschaft,
2. die im Anhang zur Vorlage genannten römisch-katholischen Kirchgemeinden.

Sie alle sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 1).

#### *B. Organisation in behördlicher Gliederung:*

1. die römisch-katholische Zentralkommission. Sie vertritt die rö- misch-katholische Körperschaft nach aussen, sie nimmt die vom Staat zu leistenden Pauschalbeiträge entgegen und verteilt dieselben (§ 10).

2. In jeder römisch-katholischen Kirchgemeinde besteht eine Ge- meindeversammlung. Sie wählt einen oder mehrere Pfarrer. Sie bestellt die Kirchenpflege (§§ 14, 15).

Innerhalb der römisch-katholischen Körperschaft ist eine Bezirks- einteilung mit Bezirkskirchenpflegen nicht vorgesehen. Ferner fehlen Organe, welche der Synode und der Rekurskommission entsprechen. Die römisch-katholische Zentralkommission besitzt bei weitem nicht die Be- fugnisse des evangelisch-reformierten Kirchenrates, ihre Funktionen er- schöpfen sich in der Vertretung und in den finanziellen Befugnissen.

Nach § 5 sind stimmberechtigt und wählbar alle volljährigen Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die der römisch-katholischen Kör- perschaft angehören. Bezüglich der Kirchenpflegen und der Zentral- kommission besitzen die Frauen das aktive und passive Wahlrecht. Als

Mitglieder der Kirchgemeinden beteiligen sie sich bei der Wahl der Pfarrer. Inhalt und Umfang des kirchlichen Sachstimmrechts ist in der Vorlage nicht umschrieben, nach § 2 sind die römisch-katholische Körperschaft und die Kirchgemeinden in der Gestaltung ihrer innerkirchlichen Angelegenheiten frei.

*C. Das Pfarramt:*

§ 5, Abs. 2 lautet: „Die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte und die Abberufung von einem geistlichen Amte richten sich nach der kirchlichen Ordnung“.

Ueber die Wertung und Stellung der Frau in der römisch-katholischen Kirche gibt die in der „Staatsbürgerin“ Nr. 7/8 abgedruckte „Eingabe an die Hohe Kommission des Vatikanischen Konzils“ hinreichend Aufschluss.

III. Die christ-katholische Kirchgemeinde der Stadt Zürich untersteht grundsätzlich dem Gesetz über das katholische Kirchenwesen, die finanziellen Leistungen des Staates richten sich nach den für evangelische Kirchgemeinden geltenden Bestimmungen.

IV. Allen drei Konfessionen gewährt der Staat finanzielle Leistungen und Steuerfreiheit für ihre Güter. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchgemeinden sind berechtigt, Kirchgemeindesteuern zu erheben. Andererseits wahrt sich der Staat ein Oberaufsichtsrecht, welches durch den Kantonsrat ausgeübt wird.

V. Die Vorlage betreffend Abänderung von Art. 16, Abs. 2 der Kantonsverfassung wurde zusammen mit dem bezüglichen Text der regierungsrätlichen Weisung abgedruckt in Nr. 6, S. 4 der „Staatsbürgerin“. Die Verfassungsänderung ist nötig, um den Frauen in kirchlichen Angelegenheiten ein Sachstimmrecht zu ermöglichen. Es ist ein Verdienst der regierungsrätlichen Vorlage, dass sie das Sachstimmrecht nicht ausdrücklich auf die kirchlichen Angelegenheiten limitiert. Da aber weiterhin der Gesetzgeber zu bestimmen hat, ob den Frauen in andern Materien ein Sachstimmrecht zukommen soll und der Verfassungsweg im Kanton Zürich gegenüber dem Weg der einfachen Gesetzgebung nicht erschwert ist, bedeutet die Vorlage keine praktische Aenderung der Gesamtsituation betreffend das Frauenstimmrecht. Die Annahme der regierungsrätlichen Vorlage durch das Parlament und nachher durch die Volksabstimmung kann höchstens zu gewissen Erwartungen Anlass geben, dass Vorstösse zugunsten des Sachstimmrechts der Frauen in Schulsachen oder im Armenwesen etwas rascher erfolgen.

---

**Pfarrerinnen im Kanton St. Gallen?** Die Synode der evangelisch. Landeskirche des Kantons St. Gallen hat beschlossen, dass Theologinnen in Zukunft von den Gemeinden nicht nur als Pfarrhelferinnen, sondern auch als vollamtliche Pfarrerinnen ohne jede Einschränkung gewählt werden können.

F. S.